

Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 13.03.2019 folgende Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder (Öffentlichen Badestellen) in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt betreibt und unterhält die Strandbäder im Ortsteil Lindenbrück und Wünsdorf als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient. Das Strandbad Kallinchen befindet sich in der privaten Betreibung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Strandbäder stehen während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Strandbäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene bzw. angetrunkene Personen
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, diesen ist die Benutzung des Strandbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Strandbades Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Strandbadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen, Foto-, Film- oder Tonaufnahmen anzufertigen.

§ 3 Benutzung des Strandbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Ordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Strandbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem vor Ort befindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Strandbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten/Kassenöffnungszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Strandbades werden von der Stadtverwaltung nach den gesetzlichen Rahmenbedingung sowie Witterungsverhältnissen festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Strandbades bekannt gemacht.
- (2) Dem Betreiber des Strandbades Kallinchen bleibt es unbenommen im Benehmen mit der Stadt abweichende Öffnungszeiten festzulegen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Badesees sowie der Duscheinrichtungen ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Straßenbekleidung während des Bade- oder Duschvorgangs ist aus hygienischen Gründen verboten.
- (2) Im Badesee dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Badekleidung darf im Badesee und in den Duschen nicht ausgewaschen werden.
- (3) Im besonders abgegrenzten FKK-Bereich ist das Baden und Aufhalten ohne Badebekleidung erlaubt.

§ 6 Verhalten in den Strandbädern

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Urinieren o.ä.,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Rauchen auf dem Freigelände, außer auf den dafür ausgewiesenen Flächen, sowie in Dienst- und Personalräumen,
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - h) das Grillen, Zubereiten und Erwärmen von Speisen,
 - i) Musik- oder Filmabspielungen, die deutlich über 50 dB A liegen.

- (4) Nichtschwimmer haben den abgegrenzten Nichtschwimmerbereich zu nutzen.
- (5) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, dazu gehört auch der Rettungsschwimmer, übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die in §§ 5 und 6 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Strandbad verwiesen werden; bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Strandbades ausgeschlossen werden.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Strandbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die im Strandbad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Dies gilt auch für sichergestellte Gegenstände aus den Garderobenschränken.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Strandbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt bei sich und seinen Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Strandbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wündorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 14.03.2019

- Siegel -

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin